



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Januar 2017

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		23	Offenlage der Antragsunterlagen für die Deichsanierung in Xanten-Lüttingen bis -Wardt	S. 21	
18	Auflösung einer Stiftung (Stiftung Senologie/Brustklinik)	S. 17	24	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 22
19	Auflösung einer Stiftung (Paul-Cremer-Stiftung pro Misereor)	S. 18	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
20	Auflösung einer Stiftung (Professor Dr. Detlef Uthoff Stiftung)	S. 18	25	Bekanntmachung Regionalverband Ruhr	S. 23
21	ÖrV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Durchführung von Baum- und Straßenkontrollen	S. 18	26	Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr	S. 23
22	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau eines Geh- und Radweges im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen	S. 20	27	Offenzulegende Unterlagen Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel	S. 24
			28	Öffentliche Zustellung (H.K.)	S. 25

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

18 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Senologie/Brustklinik)

Bezirksregierung
21.13-St. 731

Düsseldorf, den 10. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Stiftung Senologie/Brustklinik“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der Stiftung Senologie/Brustklinik (St. 731) mit der Folge der Vermögensübertragung des Restvermögens auf den Verein zur Förderung der Senologie/Brustklinik e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 01.07.2016 genehmigt.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des Vereins zur Förderung der Senologie/Brustklinik e.V. Prinz-Georg-Straße 63 in 40479 Düsseldorf anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 17

19 Auflösung einer Stiftung (Paul-Cremer-Stiftung pro Misereor)

Bezirksregierung
21.13-St. 755

Düsseldorf, den 10. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Paul-Cremer-Stiftung pro Misereor“

mit Sitz in Krefeld über die Auflösung der Paul-Cremer-Stiftung pro Misereor (St. 755) mit der Folge der Vermögensübertragung auf das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 01.07.2016 genehmigt.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR e.V., Mozartstraße 9 in 52064 Aachen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 18

20 Auflösung einer Stiftung (Professor Dr. Detlef Uthoff Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1345

Düsseldorf, den 09. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Professor Dr. Detlef Uthoff Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der Stiftung Professor Dr. Detlef Uthoff Stiftung (St. 1345) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Förderstiftung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, den Förderverein des Round Table 79 Kiel II e.V. und der Freunde der Universität Tel Aviv e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 19.10.2016 genehmigt.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der Professor Dr. Detlef Uthoff Stiftung, Niemansweg 81 a, 24105 Kiel anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 18

21 ÖrV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Durchführung von Baum- und Straßenkontrollen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11. Januar 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 14.12./23.12.2016 bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises

Die Gemeinde Schwalmtal - vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch - (im Folgenden "Gemeinde") und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden "Kreis") schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Den Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Bäume. Der Baubetriebshof des Kreises soll die unter § 1 näher bezeichneten Kontrollen für die Gemeinde gemäß den nachfolgenden Regelungen durchführen. Die Durchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis gemäß § 23 Abs.1 2.Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht für die in der Straßenbaulast der Gemeinde befindlichen rd. 113km Gemeindestraßen, rd. 80km asphaltierten und rd. 103km wasser-

gebundenen Wirtschaftswege nebst ihren jeweiligen Bestandteilen wie Gehwegen etc. sowie für die auf öffentlichen Flächen befindlichen rd. 10.000 gemeindlichen Bäume (einschl. Baumgruppen) die in § 2 genannten Leistungen zur Straßen- und Baumkontrolle durchzuführen.

- (2) Alle Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der Kontrollen ergeben und den Leistungsumfang gemäß § 2 übersteigen, verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf den Kreis übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis erbringt auf der Basis des Straßen- und Wegegesetzes für die in § 1 genannten Straßen und Wege sowie Bäume die Straßen- bzw. Baumkontrolle. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die Dokumentations- und Übergabepflichten sind in der als Anlage 1 beigefügten „Dienstlichen Regelung zur Kontrolle der Straßen und Wege, der Gemeinde Schwalmatal“ sowie in der als Anlage 2 beigefügten „Dienstlichen Regelung zur Kontrolle von Bäumen der Gemeinde Schwalmatal“ definiert.
- (2) Die Straßen- und Baumkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal des Kreises und umfassen keine Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen. Die Durchführung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall zur Sicherung und Erhaltung der Verkehrssicherheit bzw. aus wirtschaftlichen Gründen gemäß den Anlagen 1 und 2 bleibt hiervon unberührt. Die Entscheidung über die Durchführung wird im Bedarfsfall vom jeweiligen Kontrolleur des Kreises eigenverantwortlich getroffen.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben.

§ 3 Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber dem Kreis die in den Anlagen 1 und 2 genannten Leistungen und stellt die erforderlichen Grundlagendaten zu den Straßen und Bäumen einschließlich erforderlicher Aktualisierungen in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde beschafft vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung die bereits vom

Kreis verwendete Kontrollsoftware MOVE zur Erleichterung der Dokumentation und Durchführung der Straßen- und Baumkontrollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Baubetriebshof EG 06 (0,504 VZÄ)
 - Baubetriebshof EG 10 (0,015 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten sind die zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmten Stundenberechnungen für einen Facharbeiter, die 0,126 VZÄ für die Straßenkontrolle und 0,378 VZÄ für die Baumkontrolle ergeben haben, sowie einem darauf basierenden 3%-Anteil eines Verwaltungsmitarbeiters. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Kontrollkilometern oder der Anzahl der Bäume und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Stundenberechnungsschemata im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung der Straßenkilometer bzw. der Anzahl an Straßenbäumen um mehr als 5%.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt

empfohlene Mindestprozentsatz.

- (7) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten für die Durchführung von Sofortmaßnahmen abweichend von Absatz 1 auf der Basis maßnahmenbezogener Rechnungsaufstellungen über Personal-, Fahrzeug und Materialkosten. Hier gelten die jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze des Baubetriebshofes für Bedienstete und Fahrzeuge, die jeweils zeitgenau in Viertelstundenschritten abgerechnet werden. Hinzu kommt die Erstattung des entstandenen Materialaufwands gegen Nachweis.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.
- (3) Der Kreis erstellt quartalsweise eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 7 für das vorherige Quartal zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten 1 Monat nach Rechnungslegung.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, haftet der Kreis nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Bediensteten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.03.2017. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

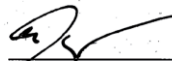
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.


Viersen, **23**.12.2016

Für den Kreis Viersen


Dr. Andreas Coenen
Landrat

Schwalmtal, 14.12.2016

Für die Gemeinde Schwalmtal


Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 18

22 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau eines Geh- und Radweges im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen

Bezirksregierung
25.04.01.01-02/15

Düsseldorf, den 03. Januar 2017

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Kreis Viersen hat mit Schreiben vom 03.12.2015 die Planfeststellung für den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges an der

Kreisstraße K 9 im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen beantragt.

Hierzu war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob für die Planfeststellung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planfeststellung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag
gez. Pelzer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 20

23 Offenlage der Antragsunterlagen für die Deichsanierung in Xanten-Lüttingen bis -Wardt

Bezirksregierung
54.04.01.12-II. BA 5.Los-8

Düsseldorf, den 11. Januar 2017

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Sanierung des Hochwasserschutzdeiches im Bereich Xanten-Lüttingen (Rhein-km 823,75) bis Xanten-Wardt (Rhein-km 827,50)

Der Deichverband Xanten-Kleve hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung/den Gemarkungen Wardt beansprucht. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Geotechnisches Gutachten
- Umweltverträglichkeitsstudien zur Deichsanierung und Radwegnutzung
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Deichsanierung und Radwegnutzung
- FFH-Verträglichkeitsstudien zur Deichsanierung und Radwegnutzung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Der Plan liegt in der Zeit vom 31.01.2017 bis 28.02.2017 im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, Raum 311 während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.03.2017 bei

- der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder
- der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr

als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Auslegung der Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Horzenek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 21

24 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-5-2632/2016

Düsseldorf, den 09. Januar 2017

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 26.06.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Neubau einer Dosierstation für eine Kohlenstoffzugabe auf der Kläranlage Goch auf dem Grundstück Goch, Kettelerstraße 55 Gemarkung: Goch, Flur 13, Flurstück 175 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und i. V. m. § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben

kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 22

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2015 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 20.02.-24.02.2017, jeweils von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Gutenbergstr. 47, Raum 317) eingesehen werden.

Essen, den 21. Dezember 2016

Im Auftrag
Martina Kalthoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 23

26 Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008

(GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 6. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), in der Sitzung am 09.12.2016 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung am 11.03.2016, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

In der Überschrift „Beigeordnete“

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter".
- (3) Ist die/der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift „**Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Beigeordneten, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse.**“

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.

Artikel II

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des in Krafttretens noch im Dienst befindliche Geschäftsführerin und die Bereichsleiter Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt gelten die §§ 16 und 17 der Verbandsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 09. Dezember 2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

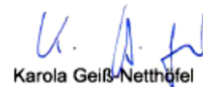
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2016 (Drucksache Nr. 13/0689) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, den 09. Dezember 2016

Die Regionaldirektorin:



Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 23

**27 Offenzulegende Unterlagen
Nahverkehrs-Zweckverband
Niederrhein, Wesel**

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 13.12.2016

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt

einstimmig den Jahresabschluss 2015 für den Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Gelsenkirchen, den 13. Dezember 2016


Heinz-Günter Schmitz
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/zahlen/ja_zv_nv_n_2015.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 24

28 Öffentliche Zustellung (H.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 04.01.2017 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei **der Polizeiwache Geldern, am Nierspark 27, 47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK`in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 04. Januar 2017

Im Auftrag
Berns, KHK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 25

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf